

BEDINGUNGEN DER CORNÈR BANK AG (BONUSCARD) IN BEZUG AUF DEN ZAHLUNGSDIENST «SCAN&PAY» (nachstehend auch die «Bedingungen» genannt)

Bitte lesen Sie aufmerksam die folgenden Bedingungen durch, bevor Sie auf den Zahlungsdienst «Scan&Pay» zugreifen oder diesen nutzen. Durch Anklicken der nachstehenden Schaltfläche «Akzeptieren» und/oder durch die Nutzung des Zahlungsdienstes «Scan&Pay» bestätigen Sie, dass Sie die vorliegenden Bedingungen zuvor gelesen und vollständig akzeptiert haben, und Sie erklären sich damit einverstanden, an diese gebunden zu sein und die Bedingungen jederzeit – und für jeden Zugriff und jede Nutzung, einschliesslich künftiger Zugriffe und Nutzungen – vollständig einzuhalten; dies umfasst auch spätere Änderungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Bedingungen nur die männliche Form verwendet.

1. Gegenstand des Zahlungsdienstes «Scan&Pay» und Verweis auf andere anwendbare Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Mittels des Zahlungsdienstes «Scan&Pay» (nachstehend auch «Scan&Pay-Dienst» oder «Scan&Pay» genannt), der auf der MyOnlineServices App (nachstehend auch «MyOS» genannt) der Cornèr Bank AG (BonusCard) (nachstehend auch «Bank» genannt) zur Verfügung steht, hat der Inhaber einer persönlichen Zahlungskarte, der unter anderem die in diesen Bedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt, die Möglichkeit, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausgestellte QR-Rechnungen (nachstehend auch «Rechnungen» genannt) für Waren und Dienstleistungen zu bezahlen, indem er den QR-Code der Rechnung scannt und die Rechnungseinheit (nachstehend auch «RE» genannt) der von ihm gewählten Zahlungskartenbeziehung zu diesem Zweck belastet. Die Nutzung des Zahlungsdienstes Scan&Pay ist mit einer Gebühr verbunden (nachstehend auch «Scan&Pay-Gebühr»).

1.2 Verweis auf sonstige anwendbare Bestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen ergänzen und vervollständigen die sonstigen auf die zwischen der Bank und dem zur Nutzung des Scan&Pay-Dienstes berechtigten Karteninhaber bestehenden Vertragsverhältnisse anwendbaren Bestimmungen, insbesondere (i) die Nutzungsbedingungen für die MyOnlineServices App der Cornèr Bank AG, die Bestimmungen/Bedingungen für die Nutzung elektronischer Funktionen / Digitaler Dienste, die Allgemeinen Bedingungen der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) und/oder andere auf das individuelle Vertragsverhältnis anwendbare (Allgemeine) Bedingungen und (ii) spätere Änderungen. Bei allfälligen Widersprüchen haben die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen Vorrang vor den anderen auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Bestimmungen.

2. Zahlungskarteninhaber, die zur Nutzung des Scan&Pay-Zahlungsdienstes berechtigt sind; Ausgeschlossene Kartentypen

2.1 Berechtigter Inhaber

Der Zahlungsdienst Scan&Pay ist auf der MyOS App der Bank nur für in der Schweiz ansässige Inhaber von durch BonusCard ausgegebenen persönlichen Kreditkarten (sowohl «Hauptkarten» als auch «Zusatzkarten») und/oder von persönlichen Visa Prepaidkarten (nachstehend zusammen auch «Zahlungskarten» genannt) verfügbar, die nicht unter den ausgeschlossenen Kartentypen gemäss nachstehender Ziffer 2.2. aufgezählt sind, mit Rechnungseinheit in Schweizer Währung (CHF), bei denen sich der Karteninhaber gemäss den geltenden Normen und Vorschriften identifizieren und das Formular zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A) ausfüllen musste (nachstehend «berechtigter Inhaber» genannt). Wie nachstehend dargelegt wird, kann der berechtigte Inhaber den Scan&Pay-Dienst darüber hinaus und unter anderem nur in dem Umfang nutzen, in dem ein ausreichender Verfügungsrahmen (Kreditkarte) oder ein ausreichendes Guthaben (Prepaidkarte) auf der von ihm für die Zahlung ausgewählten RE vorhanden ist, einschliesslich der Gebühr für den Scan&Pay-Dienst.

2.2 Ausgeschlossene Kartentypen

Auch im Hinblick auf den vorstehend dargelegten Punkt steht der Scan&Pay-Dienst für die folgenden Karten/Kartentypen nicht zur Verfügung (nicht abschliessende Aufzählung): Zahlungskarten, die über Partnerunternehmen vermittelt werden, Zahlungskarten, die in anderen Währungen als CHF ausgegeben werden, Einweg-Prepaidzahlungskarten («disposable» Karten), Firmenkreditkarten und Firmen-Prepaidkarten («Business»-Zahlungskarten), nicht (mehr) gültige Zahlungskarten usw.

Allfällige Informationen über die Verfügbarkeit des Scan&Pay-Dienstes in Bezug auf einen bestimmten Zahlungskartentyp können direkt bei der Bank (BonusCard) angefordert werden.

2.3 Vorbehalt der Ausweitung/Beschränkung

Die Bank behält sich das Recht vor, den Kreis der Karteninhaber beziehungsweise des Typs der Karten, die für die Nutzung des Scan&Pay-Dienstes zur Bezahlung von Rechnungen zugelassen sind beziehungsweise genutzt werden können, um mittels dieses Dienstes Zahlungen zu tätigen, jederzeit zu erweitern oder einzuschränken.

3. Zugriff auf den Scan&Pay-Dienst und Nutzung des Scan&Pay-Dienstes; Ausschlüsse; Verfügbarkeit/Einschränkungen

3.1 MyOS App und Identifizierung

Um auf den Scan&Pay-Dienst zugreifen zu können, muss der berechtigte Inhaber unter anderem und als Voraussetzung die MyOS App installieren, darauf zugreifen und sich identifizieren, wie in den Nutzungsbedingungen für die MyOnlineServices App der Cornèr Bank AG, insbesondere in Artikel 9, dargelegt.

3.2 Ausschluss von Dritten

Ausschliesslich der berechtigte Inhaber, der sich über die MyOS App ordnungsgemäss identifiziert hat, ist berechtigt, den Scan&Pay-Dienst zur Bezahlung von Rechnungen zu nutzen. Die Nutzung von Scan&Pay durch Dritte ist nicht gestattet.

3.3 Hinweise und Haftungsausschluss

Der berechtigte Inhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass:

- (i.) jede über den Scan&Pay-Dienst getätigte Zahlung – die unter anderem die Legitimation/Identifikation des berechtigten Inhabers voraussetzt, um auf die MyOS App zugreifen zu können – als von ihm autorisiert gilt und ihm daher zurechenbar ist; er anerkennt auch uneingeschränkt und unwiderruflich die damit verbundene Belastung als rechtsgültig und verbindlich (dies gilt auch für den Hauptkarteninhaber bei Zahlungen, die vom Inhaber einer Zusatzkarte getätigt werden): die Bank lehnt jede Haftung im Falle eines Missbrauchs des Scan&Pay-Dienstes durch Dritte ab;
- (ii.) der Zugriff auf die MyOS App über das Internet erfolgt, mit den vor allem bei der Nutzung eines öffentlichen Netzes einhergehenden Risiken;
- (iii.) die Bank nicht garantieren kann, dass der Zugriff auf den Zahlungsdienst Scan&Pay jederzeit und ohne Unterbrechung und/oder Verzögerung möglich ist;
- (iv.) die Nutzung des Scan&Pay-Dienstes auf eigenes Risiko des berechtigten Inhabers erfolgt: die Bank haftet in keiner Weise für die Nutzung von Scan&Pay (auch nicht durch Dritte und/oder im Falle eines Missbrauchs der Identifizierungs-/Authentifizierungsmittel).

Für alle vorstehend aufgeführten Punkte schliesst die Bank jegliche Haftung aus.

3.4 Möglichkeit der Einschränkung, Sperrung, Aussetzung usw. des Scan&Pay-Dienstes

Die Bank behält sich das Recht vor, die Bereitstellung des Scan&Pay-Dienstes jederzeit und mit sofortiger Wirkung, auch ohne vorherige Ankündigung, nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen vorübergehend oder dauerhaft einzuschränken, zu sperren, auszusetzen, zu ändern und/oder einzustellen. Diese Möglichkeit kann die Bank insbesondere, aber nicht ausschliesslich, anwenden, wenn:

- begründete Hinweise auf eine unbefugte oder missbräuchliche Nutzung von Scan&Pay und/oder der MyOS App vorliegen; oder
- technische Aktualisierungen und/oder Wartungen (regelmässig vorgesehene und/oder gelegentliche) durchgeführt werden; oder
- der berechtigte Inhaber seinen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen, insbesondere seinen Sorgfaltspflichten, nicht nachkommt; oder
- die Bank eine entsprechende Aufforderung einer Justizbehörde (aus dem Bereich des Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechts) usw. erhält; oder
- die Bank Grund zu der Annahme hat, dass ein berechtigter Inhaber gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen/Vorschriften usw. verstösst; oder
- die Bank Grund zu der Annahme hat, dass ein berechtigter Inhaber in illegale Aktivitäten (Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder andere kriminelle und/oder ungesetzliche Aktivitäten) verwickelt ist.

Die Ausübung der vorstehend genannten Befugnisse begründet keine Haftung seitens der Bank, und diese haftet weder für unmittelbare noch für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die dem berechtigten Inhaber und/oder Dritten möglicherweise in Folge dessen entstehen. Weder der berechtigte Inhaber noch irgendwelche Dritte können daher irgendwelche Ansprüche gegen die Bank geltend machen.

4. Bezahlung von QR-Rechnungen mit Scan&Pay

4.1 Bedingungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags über Scan&Pay

Die Bank führt in der Regel einen Zahlungsauftrag über Scan&Pay, der durch Scannen des QR-Codes der Rechnung in der MyOS App eingegeben und ordnungsgemäss autorisiert wurde, im Namen eines berechtigten Kontoinhabers aus, sofern die nachstehend aufgeführten Bedingungen (4.1.1–4.1.4) kumulativ und vollständig erfüllt sind, unbeschadet der Rechte der Bank im Rahmen dieser Bedingungen oder anderer anwendbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen.

Andernfalls wird die Zahlung nicht ausgeführt und auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, falls die Bedingungen später erfüllt sind: Es obliegt dem berechtigten Inhaber, den gesamten Zahlungsvorgang allenfalls über Scan&Pay erneut durchzuführen.

4.1.1 Anforderungen für QR-Rechnungen und Zahlungsauftragsdaten

Die QR-Rechnung, mittels derer die Zahlung erfolgen soll, muss vollständig und korrekt und mit allen erforderlichen Daten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausgestellt worden sein. Der aus der Rechnung zu zahlende Betrag kann nur an ein Bank- und/oder Postkonto in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein adressiert/überwiesen werden (die auf der QR-Rechnung angegebene IBAN des Begünstigten muss daher mit «CH» oder «LI» beginnen).

Durch das Scannen der Rechnung müssen der Bank mindestens die folgenden Daten übermittelt werden:

- die IBAN oder eine andere Referenznummer zur Identifizierung des Kontos des Zahlungsempfängers;
- Vor- und Nachname oder Firmenname sowie die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers;
- der zu zahlende Betrag* (in CHF).

* Wenn das entsprechende Feld auf der Rechnung leer ist und/oder der zu zahlende Betrag geändert werden muss, muss der berechtigte Inhaber den Betrag, den er zu zahlen wünscht, manuell eingeben.

4.1.2 Verfügbarkeit von Mitteln auf der zu belastenden RE

Zu dem Zeitpunkt, an dem der berechtigte Inhaber die Anweisung zur Ausführung der Zahlung bestätigt, müssen auf der RE, welche der für die Abbuchung ausgewählten Zahlungskarte zuzuordnen ist, frei verfügbare Mittel (im Fall von Prepaidkarten Guthaben oder im Fall von Kreditkarten ausreichende Mittel in Bezug auf das spezifische Ausgabenlimit) vorhanden sein, und zwar mindestens in Höhe des zu zahlenden Rechnungsbetrags, einschliesslich der Scan&Pay-Gebühr.

Andernfalls wird die Rechnung nicht bezahlt und die Zahlung wird auch nicht lediglich ausgesetzt, bis wieder genügend frei verfügbare Mittel auf der jeweiligen RE vorhanden sind. Es obliegt daher dem berechtigten Karteninhaber, den Zahlungsvorgang allenfalls erneut über Scan&Pay auszuführen: (a.) wenn die auf der jeweiligen RE frei verfügbaren Mittel für die Ausführung der Zahlung ausreichen oder, falls zutreffend, (b.) wenn er eine andere RE, die einer anderen Zahlungskarte von ihm mit ausreichend frei verfügbaren Mitteln zugeordnet ist, belasten will.

Falls die Bank dennoch einen Zahlungsauftrag über einen Betrag ausführt, der die frei verfügbaren Mittel des berechtigten Inhabers übersteigt, ist dieser verpflichtet, die Überschreitung des Ausgabenlimits unverzüglich und in voller Höhe zu begleichen (im Fall von Kreditkarten) bzw. den negativen Saldo auszugleichen (im Fall von Prepaidkarten).

Falls für eine Zusatz(kredit)karte ein monatlicher Verfügungsrahmen besteht, wird dieser bei der Beurteilung der Verfügbarkeit von Mitteln ebenfalls berücksichtigt.

4.1.3 Währung der Zahlung/Belastung

Mittels Scan&Pay können in CHF ausgestellte Rechnungen bezahlt werden, indem nur die RE in der jeweiligen Währung belastet wird (eine in CHF ausgestellte Rechnung kann also nur über eine Zahlungskarte bezahlt werden, deren RE auf CHF lautet).

4.1.4 Verfügungsberechtigung

Es dürfen keine Verbote oder Einschränkungen der Verfügungsberechtigung in Bezug auf die zu belastende RE bestehen, insbesondere keine gesetzlichen Bestimmungen, bankinternen Vorschriften oder Regeln sowie behördliche Anordnungen, Massnahmen im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Sanktionen und dergleichen, die unter Punkt 4.7 der Bedingungen ausführlicher behandelt werden, die vor allem das Recht zur Ausführung des Auftrags zur Rechnungszahlung ausschliessen oder einschränken.

4.2 Eingabe der Zahlung, Bestätigung und Autorisierung der Zahlung

Um die Zahlung einer Rechnung in Scan&Pay einzugeben, muss der berechnete Inhaber diese über die MyOS App mit seinem mit der MyOS App kompatiblen mobilen Gerät (z.B. Smartphone) scannen. Nur das Feld, das sich auf den Zahlungsbetrag bezieht, kann geändert werden. Der berechnete Inhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass, wenn auf der Rechnung im Feld für den «Zahler» keine Angaben enthalten sind oder es sich um eine dritte Person handelt, die nicht der berechnete Inhaber ist (dessen RE dann mit der Zahlung belastet wird), die Bank automatisch die Daten des berechtigten Inhabers (Zahlers/Auftraggebers) vervollständigt, die in den Zahlungsverkehrsnetzen und unter anderem an den endgültigen Zahlungsempfänger übermittelt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, formale und inhaltliche Änderungen und Ergänzungen am Zahlungsauftrag vorzunehmen (z. B. Berichtigung von Tippfehlern usw.), um dessen Bearbeitung effizienter zu gestalten. Die Bank ist ferner berechnete, jedoch nicht verpflichtet, einen Auftrag mit fehlerhaften oder fehlenden Angaben auszuführen, wenn sie in der Lage ist, diese Angaben eindeutig zu berichtigen und/oder zu ergänzen. Die Bank ist berechnete, den Übermittlungsweg auszuwählen, das heisst, die an der Transaktion beteiligten Parteien (z.B. zwischengeschaltete Finanzinstitute) zu bestimmen und die allfälligen Vorgaben des berechtigten Inhabers zu ändern.

Vor der Bestätigung der Zahlung muss der berechnete Inhaber nochmals sorgfältig prüfen, ob alle Zahlungsangaben vollständig und korrekt sind. Nach dem Bestätigen dieser Daten (z. B. durch Anklicken der Schaltfläche «Bestätigen») wird der berechnete Inhaber gleichzeitig aufgefordert, den Zahlungsauftrag mit Hilfe eines zweiten von der Bank bereitgestellten Authentifizierungsfaktors zu validieren, der darin besteht, dass die Bank einen SMS-Code an die Nummer der elektronischen Kontaktdaten (insbesondere die Mobiltelefonnummer) sendet, die der berechnete Inhaber ihr gemäss den Anweisungen in der MyOS App mitgeteilt hat.

Alternativ zur Übermittlung eines SMS-Codes bietet der Scan&Pay-Dienst die Möglichkeit, die biometrische Authentifizierung (das heisst die Authentifizierung mittels biometrischer Elemente wie Fingerabdrücke oder Gesichtserkennung «Face ID») für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen zu aktivieren («Smart-Autorisierung»), vorausgesetzt, Sie verfügen über ein geeignetes Gerät, das für die biometrische Authentifizierung aktiviert und ordnungsgemäss bei der Bank registriert ist. Die Smart-Autorisierung steht jedoch nur für Zahlungsaufträge zur Verfügung, die den Betrag von CHF 10'000 (zehntausend Schweizer Franken oder den entsprechenden Gegenwert in Euro) nicht übersteigen. Um die Smart-Autorisierung nutzen und aktivieren zu können, muss die biometrische Authentifizierungsfunktion in der MyOS App aktiviert werden, wobei die entsprechenden Anweisungen zu befolgen sind und die Auswahl durch Eingabe des zweiten Authentifizierungsfaktors zu bestätigen ist. Zahlungsaufträge, die den Betrag von CHF 10'000 (zehntausend Schweizer Franken oder den entsprechenden Gegenwert in Euro) übersteigen, müssen hingegen mit dem von der Bank bereitgestellten zweiten Authentifizierungsfaktor autorisiert werden, der in der Übermittlung eines SMS-Codes besteht. Das Authentifizierungsverfahren per SMS-Code gilt auch für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen, unabhängig vom Betrag, von berechtigten Inhabern, die die biometrische Authentifizierung nicht aktiviert haben.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Nutzung der Funktionalität «Smart-Autorisierung» jederzeit, ohne vorherige Ankündigung und nach eigenem Ermessen abzulehnen, und behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Autorisierung bestimmter Zahlungsaufträge in anderer Form zu verlangen, nachdem sie in der MyOS App zur Ausführung eingegeben und bestätigt wurden: Bei fehlender Bestätigung wird der betreffende Zahlungsauftrag nicht ausgeführt.

Direkt nach erfolgter Autorisierung einer Rechnungszahlung wird diese zur Bearbeitung an die Bank übermittelt.

4.3 Belastung und Aktualisierung des Ausgabenlimits/des Guthabens; Ausführung eines Zahlungsauftrags; Überprüfen von Aufträgen in der MyOS App

Nach erfolgreicher Autorisierung des Zahlungsauftrags durch den zweiten Authentifizierungsfaktor wird die RE des berechtigten Inhabers sofort belastet und der autorisierte Auftrag kann insbesondere durch den berechtigten Inhaber nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Es obliegt dem berechtigten Inhaber, sich allenfalls direkt an den Zahlungsempfänger zu wenden, um die Erstattung zu verlangen.

Mit der Belastung wird gleichzeitig auch das Ausgabenlimit (Kreditkarten) bzw. das Guthaben (Prepaidkarten), das auf der RE des berechtigten Inhabers verfügbar ist, aktualisiert, indem der Zahlungsbetrag zusätzlich der Scan&Pay-Gebühr abgezogen wird.

Die Zahlung kann nicht zu einem vom berechtigten Inhaber festgelegten (zukünftigen) Datum ausgeführt werden. Die Bank führt den Zahlungsauftrag gemäss ihren eigenen Verfahren und

Modalitäten so bald wie möglich und in der Regel am nächsten Geschäftstag aus (in einigen Fällen kann der Zahlungsauftrag nach Ermessen der Bank auch am selben Tag wie die Autorisierung ausgeführt werden). Erfolgt die Autorisierung des Zahlungsauftrags durch den berechtigten Inhaber an einem Samstag, Sonntag oder einem anderen Feiertag für Schweizer Banken bzw. für den Finanzplatz Tessin oder für die entsprechende Währung, so ist die Bank berechnete, die Belastung in der Regel am ersten darauffolgenden Geschäftstag für Banken, die auf dem Finanzplatz des Kantons Tessin tätig sind, auszuführen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Zahlungsaufträgen zu Verzögerungen kommt, auch aufgrund lokaler, ausländischer oder institutsspezifischer Bestimmungen und Vorschriften insbesondere über Bankarbeitstage und Feiertage.

Sind vor der Ausführung von Rechnungszahlungen Abklärungen durch die Bank, insbesondere aufgrund der Bestimmungen in Ziffer 4 der vorliegenden Bedingungen, notwendig, so hat der berechnete Inhaber des Kontos allfällige Verzögerungen bei der Ausführung solcher Zahlungen zu berücksichtigen und allfällige Schäden zu tragen. Die Bank hat keinen Einfluss auf das Datum, an dem der Betrag auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut gutgeschrieben wird. Auf jeden Fall liegt die Verantwortung für die rechtzeitige Begleichung einer Rechnung einzig und allein beim berechtigten Inhaber.

Nachdem sie autorisiert wurden, können Zahlungsaufträge – und ihr Status – in der Transaktionsliste in der MyOS App eingesehen werden. Sowohl in Bearbeitung befindliche als auch ausgeführte Zahlungsaufträge sind durch eine Beschreibung ihres Status gekennzeichnet.

Alle Angaben zu Scan&Pay dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Im Falle von Abweichungen zwischen den über Scan&Pay eingegebenen Zahlungsaufträgen beziehungsweise zwischen den elektronisch angezeigten Informationen und den Buchungsdaten der Bank haben letztere stets Vorrang.

Die Bank hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Ausführung eines anhängigen Auftrags auszusetzen, ohne dass hierdurch Nachteile seitens des berechtigten Inhabers und/oder Dritter zu befürchten sind, insbesondere und zum Beispiel im Falle eines laufenden Verfahrens zur Kündigung der für die betreffende Zahlung verwendeten Kredit-/Prepaidkarte, des Widerrufs des Scan&Pay-Dienstes oder anderer für die Ausführung von Zahlungen relevanter Änderungen oder Ereignisse.

Die Zuordnung der erfolgten Belastung zu einer anderen RE ist nicht möglich.

4.4 Scan&Pay-Dienstleistungsgebühr und allfällige sonstige Kosten/Gebühren

Für die Ausführung von Rechnungszahlungsaufträgen über den Scan&Pay-Dienst stellt die Bank dem berechtigten Kontoinhaber eine Gebühr («Scan&Pay-Gebühr») in Rechnung, die einem Prozentsatz des Zahlungsbetrags entspricht. Mit der Bestätigung und Autorisierung des Zahlungsauftrags erteilt der berechnete Inhaber unwiderruflich seine Zustimmung und ermächtigt die Bank, von seiner RE, welche der für die Zahlung gewählten Zahlungskarte zugeordnet ist, (1.) den zu zahlenden Betrag und (2.) die Scan&Pay-Gebühr abzubuchen.

Die vom berechtigten Inhaber zu tragenden Gebühren können darüber hinaus die Kosten/Gebühren umfassen, die der Bank von anderen Finanzintermediären für ihren Beitrag zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden. Die Kosten/Gebühren werden der RE des berechtigten Inhabers unmittelbar nach Ausführung der Transaktion belastet, sofern mit dem berechtigten Inhaber nichts anderes vereinbart wurde.

Die Scan&Pay-Gebühr und allfällige zusätzliche Kosten/Gebühren, die im Zusammenhang mit einer einzelnen Zahlung belastet werden, können eingesehen werden, sobald der Zahlungsauftrag von der Bank endgültig ausgeführt worden ist.

Die Scan&Pay-Gebühr ist in der Leistungsübersicht aufgeführt, die jederzeit im Internet unter bonuscard.ch, libertycard.ch oder simplycard.ch oder per Anruf auf +41 58 717 22 00 eingesehen und konsultiert werden kann. Der berechnete Inhaber anerkennt und akzeptiert mit jeder Nutzung des Scan&Pay-Dienstes die Bestimmungen der vorgeannten Tabelle. Änderungen der Scan&Pay-Gebühr können jederzeit nach dem Ermessen der Bank vorgenommen werden, in Ausnahmefällen auch ohne vorherige Ankündigung. Änderungen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

4.5 Überprüfung der Daten des Zahlungsempfängers durch ein Drittinstitut

Der berechnete Inhaber ist damit einverstanden, dass das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers eine Gutschrift nur auf der Grundlage der angegebenen IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers und ohne Abgleich der übermittelten Daten mit dem Namen und der Anschrift des Zahlungsempfängers vornehmen darf. Dem berechtigten Inhaber ist bekannt, dass das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers dennoch berechnete ist, den Abgleich dieser Daten vorzunehmen und die Gutschrift im Falle von Unstimmigkeiten zu verweigern.

4.6 Zahlungen, die auf illegale Waren oder Dienstleistungen zurückzuführen sind: Pflichten des berechtigten Inhabers; Kontrollen

Der autorisierte Inhaber verpflichtet sich, den Scan&Pay-Dienst nur zur Bezahlung von QR-Rechnungen für Waren oder Dienstleistungen zu nutzen, die unter anderem nicht illegal und/oder nicht auf betrügerische und/oder kriminelle Aktivitäten zurückzuführen sind. Der berechnete Inhaber verpflichtet sich auch, über Scan&Pay keine Rechnungen zu bezahlen, die sich auf Forderungen aus der Verwendung von Kreditkarten, Leasingverträgen und allgemein auf Verträge beziehen, auf die das Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG – SR 221.214.1) Anwendung findet. **Mit jeder Nutzung von Scan&Pay bzw. mit jeder Bestätigung und Autorisierung der Zahlung bestätigt der berechnete Kontoinhaber, dass er die vorstehenden Regelungen einhalten und diese befolgen wird.**

Die Bank behält sich das Recht vor, ohne dazu in irgendeiner Weise verpflichtet zu sein und nach ihrem eigenen unanfechtbaren Ermessen, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den berechtigten Inhaber nachträglich zu überprüfen, sofern sie dies für möglich hält, und kann den Zahlungsdienst Scan&Pay nach eigenem Ermessen und ohne entsprechende Mitteilung an den berechtigten Inhaber jederzeit sperren, auch wenn sie eine Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmung feststellt.

4.7 Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften, Bankenreglemente, behördliche Anordnungen und interne Weisungen; Haftung

Die Bank ist nicht zur Ausführung von Zahlungsaufträgen verpflichtet, die unter Umständen gegen schweizerische oder ausländische Rechtsnormen und Bestimmungen, insbesondere solche straf-, zivil-, verwaltungs- oder aufsichtsrechtlicher Art, gegen Verfügungen, Verbote oder Massnahmen der zuständigen Behörden verstossen oder in anderer Weise mit bankrechtlichen und/oder Zahlungskartenbestimmungen, Standesregeln, internen oder externen Vorschriften,

Weisungen und Reglementen der Bank (z. B. Embargobestimmungen, nationale und internationale Sanktionen, Insiderhandel, Geldwäscherei- oder Selbstregulierungsvorschriften) in Konflikt stehen, sowie von Zahlungsaufträgen, welche die Bank nach vorsichtigem Ermessen in der Praxis erheblichen Risiken (z. B. rechtlicher, reputationsbezogener oder wirtschaftlicher Art) aussetzen könnten. Der berechnete Inhaber nimmt ferner zur Kenntnis, dass neben den oben beschriebenen Hindernissen auch ausländische Vorschriften und Massnahmen (z. B. funktionale Besonderheiten eines ausländischen Zahlungssystems), Vorschriften und Weisungen ausländischer Finanzinstitute oder andere Ereignisse ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Bank zu einer Verzögerung, Sperrung oder Nichtausführung von Transaktionen führen können. In diesen Fällen ist die Bank lediglich verpflichtet, den berechtigten Inhaber über das betreffende Hindernis zu unterrichten, es sei denn, dies ist gesetzlich und/oder durch die zuständigen Behörden verboten oder eingeschränkt. Die Bank haftet nicht für die Folgen von allfälligen Verzögerungen, die durch die notwendigen Abklärungen verursacht werden, oder für allfällige Sperrungen oder Nichtausführungen, die auf solche Hindernisse zurückzuführen sind.

4.8 Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Wenn eine oder mehrere Bedingungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags über den Scan&Pay-Dienst nicht erfüllt sind und die Bank nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass sie nicht in der Lage ist, den Auftrag auszuführen oder diesen zu korrigieren (einschliesslich der Fälle, in denen rechtliche bzw. aufsichtsrechtliche Hindernisse vorliegen, siehe oben), wird der Auftrag nicht ausgeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein anderes an der Transaktion beteiligtes Unternehmen den Zahlungsauftrag ablehnt. Die Bank wird den berechtigten Inhaber in geeigneter Form über den Grund der Ablehnung unterrichten. Falls die Bank den Zahlungsauftrag bereits ausgeführt hat, wird der von der Bank zurückzufordernde Betrag der RE des berechtigten Inhabers wieder gutgeschrieben, abzüglich der Scan&Pay-Gebühr und etwaiger Kosten/Gebühren, die von diesem zu tragen sind.

5. Datenverarbeitung / Übermittlung von Daten

Als Auftraggeber ist der berechnete Inhaber damit einverstanden, dass bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen im In- und Ausland Daten (insbesondere ihn persönlich betreffende und seiner Zahlungskartenbeziehung zuzuordnende Daten) an teilnehmende Finanzinstitute (insbesondere Korrespondenzbanken und Finanzinstitute der Zahlungsempfänger im In- und Ausland), an Betreiber von Zahlungssystemen in der Schweiz und im Ausland (z. B. SIX Interbank Clearing), an SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) sowie an Zahlungsempfänger in der Schweiz und im Ausland bekannt gegeben werden können. In diesem Zusammenhang nimmt der berechnete Inhaber zur Kenntnis und akzeptiert, dass je nach Transaktion und Ausführung der Zahlung auch bei inländischen Zahlungsvorgängen Daten ins Ausland übermittelt werden können (z. B. wenn der zu zahlende Betrag in einer Fremdwährung ausgedrückt ist oder wenn die Überweisung über SWIFT erfolgt). Der berechnete Inhaber akzeptiert auch, dass alle an den Transaktionen beteiligten Parteien die Daten ihrerseits (insbesondere zur Weiterverarbeitung oder zum Backup) an beauftragte Dritte im eigenen oder in anderen Ländern übermitteln können. Der berechnete Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass alle ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt sind, sondern der jeweiligen ausländischen Gesetzgebung unterliegen und dass die Gesetze und Vorschriften ausländischer Behörden die Übermittlung solcher Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

6. Biometrische Identifikationsfunktionen — keine Garantie; Deaktivierung

Der berechnete Inhaber bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Sensor für die biometrische Identifikation auf dem mobilen Gerät und die zugehörige Software nicht von der Bank geliefert werden, sondern von den Geräteherstellern und/oder den Entwicklern des spezifischen Betriebssystems des Geräts entwickelt und gestaltet werden. Die Bank übernimmt daher keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien jeglicher Art, einschliesslich jeglicher Garantie für Qualität, Genauigkeit oder Leistung, Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck der auf den Geräten des berechtigten Inhabers installierten biometrischen Identifizierungstechnologie. Er bestätigt ferner, dass ihm bekannt ist, dass die für die biometrische Identifizierung erforderlichen biometrischen Daten lokal auf seinem Gerät gespeichert werden und dass die Bank keinen Zugriff auf diese biometrischen Daten hat. Die Bank garantiert nicht, dass die biometrische Authentifizierung jederzeit verfügbar ist oder dass sie mit jedem elektronischen Gerät, jeder Software oder jedem System funktioniert. Die Bank behält sich das Recht vor, den Zugriff auf die Anwendungen der Bank mittels Identifizierung mit biometrischen Faktoren ohne vorherige Ankündigung und nach eigenem Ermessen vorübergehend oder dauerhaft zu deaktivieren. Der berechnete Inhaber verpflichtet sich, alle angemessenen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte oder betrügerische Nutzung der biometrischen Authentifizierungsfunktion zu verhindern. Insbesondere verpflichtet sich der berechnete Inhaber, alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um sein Gerät und seine Zugangsdaten zu schützen und sicherzustellen, dass auf seinem Gerät keine biometrischen Daten von Dritten gespeichert werden. Der berechnete Inhaber hat sich sorgfältig über die auf seinem Gerät verfügbaren Sicherheitsmassnahmen zu informieren, die Anweisungen und Empfehlungen des Herstellers des mobilen Geräts und/oder der Entwickler des spezifischen Betriebssystems des Geräts zu befolgen und die Nutzungsbedingungen und Sicherheitsempfehlungen einzuhalten, die jeweils von der Bank in Bezug auf den spezifischen digitalen Kanal, der dem berechtigten Inhaber zur Verfügung gestellt wird, herausgegeben werden.

7. Haftungsausschluss

Vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus den geltenden Vorschriften ergeben, haftet die Bank gegenüber dem berechtigten Inhaber oder einem Dritten in keinem Fall für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder Strafschadensersatz. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden: (a.) infolge verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung von Rechnungen, die der berechnete Inhaber in Scan&Pay autorisiert hat (ausgenommen sind beispielsweise Verzugszinsen, Mahn- und/oder Betriebskosten, Anwaltskosten, die dem berechtigten Inhaber vom Rechnungsaussteller in Rechnung gestellt werden, usw.); (b.) infolge von Unterbrechungen/Ausfällen in Kommunikationsnetzen, wie zum Beispiel Übermittlungsfehlern, technischen Störungen der Netzinfrastruktur, Internetausfällen, unrechtmässigen Eingriffen in Kommunikationsnetze oder Überlastung von Kommunikationsnetzen; (c.) infolge von Ausfällen/Störungen oder Unterbrechungen des mobilen Geräts des Nutzers (z. B. des Smartphones); (d.) infolge von Ausfällen/Störungen oder Unterbrechungen der MyOS App und/oder des Scan&Pay-Dienstes; (e.) infolge von Computerviren oder anderer Malware; (f.) infolge von Ereignissen höherer Gewalt oder Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle der Bank liegen, unsachgemässer Nutzung von Scan&Pay oder externer Umweltfaktoren.

Ferner ausgeschlossen ist die Haftung der Bank für entgangenen Gewinn des berechtigten Inhabers und für Ansprüche, die von Dritten, einschliesslich des Rechnungsstellers, gegen ihn erhoben werden.

Die Bank übernimmt keine Garantie und/oder Haftung für Zahlungen, die über Scan&Pay erfolgen. Insbesondere anerkennt der berechnete Inhaber, dass die Bank in keiner Weise für die über Scan&Pay bezahlten Güter/Waren und Dienstleistungen/Leistungen haftet (auch nicht für deren Lieferung oder Nichtlieferung, Qualität, Lieferung usw.). Der einzige Vertragspartner des berechtigten Inhabers – und somit verantwortlich für die Leistung – ist und bleibt der Lieferant der Güter/Waren oder der Erbringer der Dienstleistungen/Leistungen (nachstehend «Lieferanten» genannt). Der berechnete Inhaber muss daher seine allfälligen Rechte direkt und ausschliesslich gegenüber diesen (oder Dritten) geltend machen und sich bei Streitigkeiten und Reklamationen im Zusammenhang mit den Gütern/Waren und Dienstleistungen/Leistungen auch an diese wenden. Insbesondere hat das Bestehen derartiger Streitigkeiten keine (z. B. aufschiebende) Wirkung in Bezug auf die Verpflichtung des berechtigten Inhabers, der Bank die entsprechenden in der Monatsabrechnung angegebenen Beträge zu zahlen. Ferner sind die Lieferanten allein für die Bearbeitung der Forderungen des berechtigten Inhabers und für die vollständige oder teilweise Rückerstattung des Rechnungsbetrags verantwortlich. Die Bank vertritt weder die Interessen des autorisierten Inhabers gegenüber den Anbietern, noch erbringt sie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Lieferanten.

8. Höhere Gewalt, aussergewöhnliche Ereignisse und andere Umstände, die sich der Kontrolle der Bank entziehen

Die Bank haftet nicht für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt, aussergewöhnlichen Ereignissen oder anderen Umständen, auf welche die Bank keinen Einfluss hat, wie beispielsweise Krieg, militärische Operationen, Terroranschläge, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen (einschliesslich Brände, Überschwemmungen und Erdbeben), Stromausfälle (z. B. Strom-, Telefon- und/oder Computernetze), Streiks und Aussperrungen, Epidemien oder Pandemien, extreme oder aussergewöhnliche Ereignisse, die zu schwerwiegenden Markt- und/oder Börsenturbulenzen führen (z. B. Staatsinsolvenz und/oder Unternehmensinsolvenzen mit Systemrisiko, plötzliche Währungsabwertungen/-aufwertungen sowie Black Swans und Fat Tails), sowie Mängel oder Verzögerungen bei Produkten oder Dienstleistungen Dritter (Vertragspartner oder Beauftragte der Bank), die auf solche Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.

Im Falle höherer Gewalt, technischer Probleme oder anderer berechtigter Gründe kann die Bank den Zahlungsdienst Scan&Pay unter Ablehnung jeglicher Haftung vorübergehend aussetzen oder sogar endgültig einstellen.

9. Cashback und Loyalty-Programme

Transaktionen im Zusammenhang mit Rechnungszahlungen, die über den Zahlungsdienst Scan&Pay erfolgen, begründen keinen Anspruch auf Verrechnung/Gutschrift irgendwelcher Beträge im Rahmen von Cashback, Loyalty- oder Bonus-Punkten und/oder Punkten/Vergütungen jeglicher Art.

10. Zahlungsbestätigung; Informationen zu Scan&Pay

Die Zahlung wird auf der Monatsabrechnung unter Angabe der verwendeten Karte ausgewiesen. Der berechnete Inhaber kann darüber hinaus von der Bank eine Zahlungsbestätigung verlangen, indem er eine entsprechende E-Mail an den Kundendienst von BonusCard (info@bonuscard.ch) sendet.

Die Serviceinformationen zum Zahlungsdienst Scan&Pay werden den berechtigten Inhabern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht, zum Beispiel über das Internet oder über andere Informationskanäle (per Post, E-Mail, SMS usw.).

11. Kündigung – Ablauf der Zahlungskarte / Kündigung des Scan&Pay-Dienstes

Falls der berechnete Inhaber oder die Bank das Vertragsverhältnis in Bezug auf eine Zahlungskarte, welche die in den vorliegenden Bedingungen für die Nutzung als Zahlungsinstrument im Rahmen des Scan&Pay-Dienstes festgelegten Anforderungen erfüllt, kündigt oder diese ersatzlos ausläuft, ist der Scan&Pay-Dienst in der MyOS App für die entsprechende Karte nicht mehr verfügbar.

Im Falle der Kündigung des Vertrages betreffend die Nutzungsbedingungen der MyOnlineServices App der Cornèr Bank AG oder im Falle von Widersprüchen gegen Änderungen der Nutzungsbedingungen steht der Zahlungsdienst Scan&Pay nicht mehr zur Verfügung.

Der berechnete Inhaber nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank keine Garantie für den ununterbrochenen Betrieb des Scan&Pay-Dienstes übernimmt. Die Bank kann den Zahlungsdienst Scan&Pay auch jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung sperren und/oder unterbrechen. Eine diesbezügliche Haftung ist ausgeschlossen.

12. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen jederzeit zu ändern. Allfällige Änderungen werden schriftlich oder in anderer geeigneter Form, beispielsweise auf elektronischem Weg (z. B. durch Mitteilung in der MyOS App), mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn innert 30 Tagen nach der Mitteilung kein schriftlicher Widerspruch bei der Bank eingeht. In jedem Fall gelten die Änderungen als angenommen, wenn der berechnete Inhaber nach der Mitteilung zum ersten Mal auf Scan&Pay zugreift oder den betreffenden Zahlungsdienst nutzt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Bank das Recht vor, den Zugang zum Scan&Pay-Dienst zu sperren oder zu widerrufen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Hinsichtlich des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands wird auf das Vertragsverhältnis zwischen der Bank und dem berechtigten Inhaber der Karte verwiesen, das heisst auf die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Zahlungskarten gelten, welche für Zahlungen mittels Scan&Pay verwendet werden.